

MARKTGEMEINDE UNTERPREMSTÄTTEN

8141 Unterpremstätten, Hauptstraße 151

Tel. 03136 / 52405 Fax 03136 / 52405 / 20 DVR: 0099651

e-mail: gde@unterpremstaetten.steiermark.at Internet: www.unterpremstaetten.at

ÖFENTLICHE KUNDMACHUNG

Gemäß § 92 Abs. 1 und 2 der Stmk. Gemeindeordnung 1967, zuletzt geändert mit LGBL. 49/2004, wird kundgemacht:

Schmutzwasser-Kanalabgabenordnung der Marktgemeinde Unterpremstätten

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Unterpremstätten hat in seiner Sitzung am 13. Dezember 2005 gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955, LGBL. 71/1955, zuletzt geändert mit LGBL. 81/2005, nachstehende Kanalabgabenordnung beschlossen:

§ 1

Abgabeberechtigung

Für die öffentliche Schmutzwasserkanalanlage der Marktgemeinde Unterpremstätten werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBL. 45, und aufgrund des Kanalabgabengesetzes 1955 Kanalisationsbeiträge und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

§ 2

Kanalisationsbeitrag

Für die Entstehung des Abgabenanspruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955.

§ 3

Höhe des Einheitssatzes

- (1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 6 % der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle € 13,80.

- (2) Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von € 11.950.282,00, vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von € 1.195.028,00 gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von € 10.755.254,00 und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 46.761 lfm zugrunde.
- (3) Für Hofflächen, das sind ganz- oder teilweise von Baulichkeiten umschlossene Grundflächen (in Quadratmetern), deren Entwässerung durch die Kanalanlage erfolgt, wird die Hälfte des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.
- (4) Für unbebaute Flächen (in Quadratmetern) mit künstlicher Entwässerung in die öffentliche Kanalanlage wird ein Zehntel des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.

§ 4 Kanalbenutzungsgebühr

- (1) Die jährliche Kanalbenutzungsgebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955) ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind.
- (2) Die Höhe des Einheitssatzes für die Berechnung der jährlichen Kanalbenutzungsgebühren beträgt € 1,20 pro Verrechnungsquadratmeter (§ 4 Kanalabgabengesetz 1955 idgF.) zuzüglich € 6,90 pro Einwohnergleichwert (EGW).
- (3) Für private Haushalte wird pro gemeindeamtlich gemeldeter Person 1 EGW verrechnet.
- (4) Für Wochenendhäuser (Zweitwohnungen) ohne ordentlich gemeldete Personen wird 1 EGW verrechnet.
- (5) Für öffentliche Gebäude und Betriebe wird der EGW wie folgt berechnet:

Beherbergungsbetriebe	1 Bett	=	1 EGW
Gast- und Schankbetriebe	3 Sitzplätze	=	1 EGW
Betriebe und Werkstätten	3 Beschäftigte	=	1 EGW
Kindergarten, Schule	4 Personen	=	1 EGW
- (6) Bei gemischt genutzten Objekten (Nutzung für Wohnzwecke und für betriebliche Zwecke) werden sowohl die gemeldeten Personen als auch die Kriterien des Punktes (5) für die Ermittlung des EGW herangezogen.
- (7) Die Einwohnergleichwerte werden quartalsweise dem tatsächlichen Stand am 1. Jänner, am 1. April, am 1. Juli und am 1. Oktober des jeweiligen Jahres angeglichen.
- (8) Die Verrechnungsquadratmeter werden in sinngemäßer Anwendung des § 4 des Kanalabgabengesetzes 1955, LGBI. 71/1955, zuletzt geändert mit LGBI. 81/2005, festgelegt.

§ 4a

- (1) Überschreiten bei einem Betrieb die Schmutzfrachten im Jahresmittel einen Wert von mehr als 1.000 EGW (Einwohnergleichwerten), so hat die Verrechnung der Kanalbenutzungsgebühren nicht nach § 4 dieser Kanalabgabenverordnung zu erfolgen.
- (2) Für diese Fälle wird der Einheitssatz für die Berechnung der Kanalbenutzungsgebühren für die Schmutzwasserkanäle mit € 43,00 je Einwohnergleichwert und Jahr festgesetzt.

§ 5

Gebührenpflichtige, Entstehung der Gebührenschild, Fälligkeit

- (1) Zur Entrichtung der Kanalbenutzungsgebühr ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.
- (2) Die Gebührenschild für die Kanalbenutzung entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird.
- (3) Die jährliche Kanalbenutzungsgebühr ist in vier Teilbeträgen und zwar jeweils am 15. Februar, am 15. Mai, am 15. August und am 15. November fällig.

§ 6

Umsatzsteuer

Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

§ 7

Veränderungsanzeige

Treten nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrundegelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekanntwerden der Marktgemeinde Unterpremstätten schriftlich anzuzeigen.

§ 8
Erhebung und Verwaltung von Kanalabgaben

Die Erhebung und Verwaltung des Kanalisationsbeitrages und der Kanalbenützungsg Gebühr erfolgt nach den Vorschriften der Steiermärkischen Landesabgabenordnung 1963 - LAO, LGBl. Nr. 158.

§ 9
Verweise

Verweise in dieser Verordnung auf Landesgesetze sind als Verweise auf die jeweils geltende Fassung zu verstehen.

§ 10
In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten in Kraft.
- (2) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt die Kanalabgabenordnung der Marktgemeinde Unterpremstätten vom 11. Dezember 2001 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

Josef Eisner

Unterpremstätten, 14. Dezember 2005

angeschlagen am: 14. Dezember 2005
abgenommen am: 31. Dezember 2005